

1.12.13



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Personalreglement

2009

Änderungen Anhang I und II 2012
Änderungen Anhang I und II 2024

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Personalreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Walkringen erlässt gestützt auf Art. 42 der Gemeindeverfassung folgendes

Personalreglement

1. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Walkringen.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Walkringen wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	³ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.
Auszubildende	Art. 5 Für die Anstellungsverhältnisse der Auszubildenden gelten die berufssüblichen Normen.

2. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 6

¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse gemäss Gehaltsklassentabelle des Personalamtes des Kantons Bern zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 7

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 8

¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 kann jährlich eine Gehaltsstufe gewährt werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden;
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können

- a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden.
- b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

³ Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

Art. 9

¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 10

Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

3. Leistungsbeurteilung

Organigramm/Kaderstellen

Art. 11

¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 12

¹ Der Gemeinde- und Gemeinderatspräsident ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Er geht dabei wie folgt vor:

- a) er führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) er gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) er unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

³ Auf Wunsch der zu Beurteilenden kann eine weitere übergeordnete Person beigezogen werden.

Übrige Stellen

Art. 13

¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung des ihm unterstellten Personals verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 12 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 14

¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 15

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen.

4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 16

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Funktionenbeschrieb/
Tätigkeiten

Art. 17

¹ Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm und/oder Stellenbeschrieb.

² Sofern es die Gemeindeaufgaben oder der wirtschaftliche Einsatz erfordert, kann der Gemeinderat dem Personal weitere Tätigkeiten oder Aufgaben zuweisen. Das Personal kann verpflichtet werden, die Sekretariats- bzw. Protokollarbeiten von Kommissionen zu übernehmen.

Stellenausschreibung

Art. 18

Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung/
Krankentaggeldversicherung

Art. 19

¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG), und schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab.

² Die Versicherten leisten einen vom Gemeinderat mittels Verordnung zu bestimmenden Prämienanteil.

Pensionskasse

Art. 20

¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

² Die Versicherten leisten einen vom Gemeinderat mittels Verordnung zu bestimmenden Prämienanteil.

Sitzungsgeld Personal

Art. 21

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen/
Sitzungsgelder/Spesen

Art. 22

¹ Die Grundlagen über die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Details zur Ausrichtung von Jahresentschädigungen, Stundenentschädigungen und Spesenvergütungen.

³ Diese Verordnung beinhaltet insbesondere

- Regelung über den Spesenersatz bei den Entschädigungen
- Regelung über den Spesenersatz bei der Teilnahme an Sitzungen
- Regelung der AHV-Pflicht
- Regelung der Steuerpflicht

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand

Art. 23

Der Besitzstand ist für vertraglich geregelte Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

Inkrafttreten

Art. 24

¹ Dieses Reglement mit Anhang I + II tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personal- und Besoldungsreglement vom 9. Dezember 1996, auf.

³ Die Änderungen von Anhang I und II treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

⁴ [Die Änderungen von Anhang I + II tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.](#)

So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2011.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Ch. Hofer

B. Steudler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom ~~27. Oktober 2011~~Datum bis ~~28. November 2011~~Datum (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Konolfingen vom ~~27. Oktober 2011~~Datum und ~~24. November 2011~~Datum bekannt.

Die Beschwerdefrist nach der Versammlung, welche bis ~~28. Dezember 2011~~Datum lief, wurde im Anzeiger Konolfingen vom ~~8. Dezember 2011~~Datum bekannt gegeben.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Walkringen, ~~28. Dezember 2011~~Datum Die Gemeindeschreiberin:

B. SteudlerName

ANHANG I ¹

gemäss Artikel 6 des Personalreglementes

Gehaltsklassen

GKL	Stelle	Funktion	Anforderungen
2021	Angestellter	Gemeindeschreiber, Finanzverwalter	<ul style="list-style-type: none">• kaufmännische Ausbildung• höhere Fachausbildung <u>oder gleichwertige Erfahrung</u>• Berufserfahrung in allen Verantwortungsbereichen
4418	Angestellter III	Leiter Rechnungswesen Stellvertreter Gemeindeschreiber <u>Bereichsleiter Bau</u>	<ul style="list-style-type: none">• kaufmännische Ausbildung• Fachausbildung <u>oder gleichwertige Erfahrung</u>• Praktische Erfahrung
4412	Angestellter IV	Sachbearbeiter / Stellvertreter	<ul style="list-style-type: none">• kaufmännische Ausbildung• praktische Erfahrung im Sachbereich
0911	Angestellter V	Sachbearbeiter	<ul style="list-style-type: none">• kaufmännische Ausbildung• Praktische Erfahrung im Sachbereich
0709	Angestellter VI	Sachbearbeiter	<ul style="list-style-type: none">• kaufmännische Ausbildung• Bürolehre im Sachbereich• Handelsschule
4214	Wegmeister I	Leiter Kommunalbetrieb	<ul style="list-style-type: none">• Abgeschlossene Berufslehre• Berufserfahrung in Bau-, Gärtnerei- oder Forstberufen• Kursnachweis Personalführung <u>oder gleichwertige Erfahrung</u>
4412	Hauswart I	Leiter Hauswart und StV Leiter Kommunalbetrieb	<ul style="list-style-type: none">• Abgeschlossene handwerkliche Berufslehre und/oder langjährige Erfahrung in Bau-, Gärtnerei- oder Forstberufen• Weiterbildung im Bereich Hausdienst• Führungseigenschaften
09	Personal Kommunalbetrieb	Mitarbeiter Wegdienst und Hauswartung	<ul style="list-style-type: none">• abgeschlossene handwerkliche Berufslehre• Fachspezifische Erfahrung
0708	Personal Kommunalbetrieb	Mitarbeiter Wegdienst und Hauswartung	<ul style="list-style-type: none">• ohne Berufslehre

¹ Änderung vom 28.11.2011

<u>0607</u>	Personal Kommunalbetrieb	Hauswart nebenamtlich	<ul style="list-style-type: none">• persönlich und fachlich geeignet
-------------	--------------------------	-----------------------	--

ANHANG II

Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen, Stundenansätze

1. Entschädigungen

1.1. Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende jährlichen Entschädigungen:

Gemeinde- und Gemeinderatspräsident	Fr. 12'000 16'000.00
Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsident	Fr. 5'000 1'000.00
Gemeinderat <u>Ressort Hochbausmitglieder</u>	Fr. 2'000 7'000.00
<u>Gemeinderat Ressort Tiefbau</u>	Fr. 7'000.00
<u>Gemeinderat Ressort Bildung und Gesellschaft</u>	Fr. 7'000.00
<u>Gemeinderat Ressort Finanzen</u>	Fr. 4'000.00

1.1.1

Mit der Jahresentschädigung sind sämtliche Aufwendungen für die Funktion als Gemeinderat abgegolten (insbesondere Tag- und Sitzungsgelder Gemeinderat, Besuch Weiterbildung, Kurse, Aktstudium, Vorsitzungen, Besprechungen, Delegationen, Stellvertretungen etc.). Darin enthalten ist eine Spesenpauschale von Fr. 2'000.—.

1.1.2

Zusätzliche, ausserordentliche Aufträge, welche gemäss entsprechendem GR-Beschluss gesondert entschädigt werden, werden nach Ziffer 2.1 entschädigt.

1.2. Ständige und nichtständige Kommissionen

Die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, ausgenommen die Ressortvorsteher gemäss Ziffer 1.1., erhalten folgende jährliche Entschädigungen:

Präsident	Fr. 1'000.00
Geschäftsprüfungskommission - Präsident	Fr. 200.00

1.3. Feuerwehr

Die Funktionäre der Feuerwehr erhalten folgende jährlichen Entschädigungen:

Kommandant der Feuerwehr	Fr. — 1'000.00
Stellvertretender Kommandant der Feuerwehr	Fr. — 500.00
Offiziere	Fr. — 300.00
Feldweibel	Fr. — 400.00
Fourier	Fr. — 400.00

Die Übungen und Einsätze werden wie folgt entschädigt:

Sold pro Übung oder Inspektion	Fr. — 20.00
--------------------------------	------------------------

Einsatz, Wache, Dienst	Stundenansatz gemäss Ziff. 2.2
------------------------	-----------------------------------

Die Kurse und Ausbildungen werden wie folgt entschädigt:

bis zu 3 Stunden	gemäss Ziff. 2.1
ab 3 Stunden	gemäss Ziff. 2.1
ab 5 Stunden	gemäss Ziff. 2.1

Tag- und Sitzungsgelder	gemäss Ziff. 2
Spesen	gemäss Ziff. 3
Besondere Aufträge, inkl. Aufgaben ausserhalb Übungs- und Einsatzdienst	gemäss Ziff. 4

1.43. Ständiger Wahlausschuss / Nichtständiger Abstimmungsausschuss

Mitglieder des ständigen Wahlausschusses, pro Wahlwochenende	Fr. 50.00
Lokalpräsident des nichtständigen Abstimmungsausschusses, pro Jahr	Fr. 150.00
Mitglieder des nichtständigen Abstimmungsausschusses, pro Abstimmungswochenende	Fr. 3050.00

1.54. Funktionäre

Funktionäre werden zum Stundenansatz gemäss Ziff. 2.2 entschädigt.

2. Tag- und Sitzungsgelder ²

2.1 Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates (gemäss Ziffer 1.1.2.), der ständigen und nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte und Funktionäre haben Anspruch auf folgende Tag- und Sitzungsgelder:

Tagessitzungen bis zu 3 Stunden	Fr. 5080.00
Tagessitzungen und -kurse ab 3 Stunden	Fr. 80120.00
Tagessitzungen und -kurse ab 5 Stunden	Fr. 150250.00
Abendsitzungen nach 17.00 Uhr	Fr. 3050.00

2.2 Stundenweiser Einsatz

Das im Dienste der Gemeinde stehende Personal (~~Behörden- und Kommissionsmitglieder,~~ Funktionäre, Sekretäre, Kontrolleure, Reinigungspersonal, Raumpflegerinnen, Gemeindearbeiten auf Strassen, Wegen, Plätzen, Bächen, Anlagen etc.) wird zum Stundenansatz ~~nach kantonaler Regelung vergütet.~~ gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2023 vergütet.

Anderweitige Richtlinien, Vorschriften und Verträge bleiben vorbehalten.

3. Spesen

3.1. Reisespesen

Es wird das Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer vergütet. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

3.2 Verpflegung

Bei Veranstaltungen, welche 4 Stunden übersteigen und die Verpflegungskosten zulasten des Teilnehmers gehen, wird pro Hauptmahlzeit Fr. 22.00 vergütet.

² Änderung vom 28.11.2011

3.3. Sonstige Spesen

Auslagen für Porti, Kopien, Telefonate usw. werden unter Vorlage allfälliger Quittungen vergütet.

4. Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen, die Gemeinde-delegierten und Funktionäre haben für besondere Aufgaben und Arbeiten, welche nicht mit Tag- und Sitzungsgeldern abgegolten werden können Anrecht auf eine Entschädigung nach Aufwand (Stundenansatz gemäss Ziff. 2.2). Näheres regelt der Gemeinderat per Verordnung.

5. Stundenansatz³

Der Stundenansatz entspricht dem Stundenansatz der Gehaltsklasse 2_6 gemäss ~~Vorgaben des Kantons Bern~~ Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2023.

Der Stundenansatz wird jährlich der Teuerung angepasst. Es gilt der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern über die Teuerung.

Der Anteil Feiertage, 13. Monatslohn und Ferien ist enthalten.

6. Maschineneinsätze

Private Maschineneinsätze

Tarif ART

³Änderung vom 28.11.2014